

Kurztitel

Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 583/1978 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 532/1993

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.01.1994

Index

21/06 Wertpapierrecht

Text

§ 4. (1) Auf Grund eines Antrags nach § 3 Abs. 1 ist auszusprechen, daß die internationale Veröffentlichung einzustellen ist, wenn der derzeitige Inhaber glaubhaft macht, daß er das Papier rechtmäßig und gutgläubig erworben hat.

(2) Dem rechtmäßigen Erwerb durch den derzeitigen Inhaber steht die Hinterlegung des Wertpapiers vor der internationalen Veröffentlichung bei einem inländischen Kreditinstitut gleich, die den Wertpapiergiroverkehr betreibt und Wertpapiere gleicher Art ohne nummernmäßige Übereinstimmung zurückgeben kann.

Zuletzt aktualisiert am

17.02.2020

Gesetzesnummer

10002422

Dokumentnummer

NOR40220774